

## **Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2002**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 16.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2002 (Änderungssatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

In die Hauptsatzung vom 01.01.2002 (zuletzt geändert am 01.10.2014) wird hinter § 16 „Zuständigkeit des Oberbürgermeisters“ der folgende neue § 16a „Befristete Übertragung von Aufgaben mit Bezug zur Flüchtlingsunterbringung auf den Oberbürgermeister“ eingefügt:

#### **§ 16a**

##### **Befristete Übertragung von Aufgaben mit Bezug zur Flüchtlingsunterbringung auf den Oberbürgermeister**

Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO befristet bis 31.12.2016 folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich um Entscheidungen in Bezug auf Flüchtlingsunterbringung handelt:

1. Alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 €, bei Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u.ä. den Betrag von 100.000 €, nicht übersteigen, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind.
2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts gem. § 84 (1) GemO bis zu 500.000 € im Einzelfall.
3. Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bei Fortsetzungsinvestitionen gem. § 84 (2) GemO bis zu 500.000 € im Einzelfall.
4. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts gem. § 86 (5) GemO bis zu 500.000 € im Einzelfall, im Falle von noch nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen bis zu 100.000 € im Einzelfall.
5. Der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet- und Pachtzins bzw. Erbbauzins 100.000 € jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung des Miet- und Pachtzinses bzw. Erbbauzinses 50.000 € jährlich im Einzelfall nicht übersteigt.
6. *Für den Ankauf von unbebauten Grundstücken verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen in § 16 dieser Satzung.*

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.